

Beitragsordnung
des Vereins
**Förderverein Feuerwehr
Berlin-Adlershof e. V.**

Auf Grundlage der Satzung des „Förderverein Feuerwehr Berlin-Adlershof e.V.“, Artikel IV, vom 01.10.2008, wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Vereines zahlen einen Mindestbeitrag.
 2. Höhere Beitragszahlungen werden vom Mitglied selbst bestimmt.
- Auch aus der wiederholten Einzahlung von höheren Beiträgen leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungen ab.

§ 2 Verwendungen

1. Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
2. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 3 Beitragshöhe

1. Der Beitrag für aktive Mitglieder beträgt 10 € pro Monat.
 2. Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt 20 € pro Monat.
- Alle Beitragszahlungen werden bei Vorliegen der Gemeinnützigkeit des Vereins mit einer Spendenquittung bestätigt.

§ 4 Zahlungsmodus

1. Der Beitrag ist für mindestens ein Quartal im Voraus zu entrichten. Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Beitrag sollte einen Monat vor Beginn der Fälligkeit entrichtet worden sein.
2. Die Beitragszahlung sollte per Überweisung auf das Konto des Vereins geschehen. Dabei ist die Mitgliedsnummer anzugeben.
3. Barzahlungen haben nur dem Kassenwart gegenüber zu erfolgen und werden stets quittiert.

§ 5 Ermäßigungen

1. Für Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfeempfänger sowie weitere Personen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag gemäß § 3 ermäßigt werden.
2. Angehörige der Jugendfeuerwehr Adlershof bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Beitragszahlung freigestellt.
3. Der Vorstand entscheidet ohne Angabe von Gründen über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1. Der Antrag ist vom entsprechenden Mitglied formlos zu stellen und zu begründen.

Die Ermäßigung beginnt bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Bedingungen mit Einbringung des Antrags und erlischt sofort bei Wegfall einer der in Absatz 1 genannten Bedingungen.

§ 6 Leistungsstörungen

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied darauf hin.
2. Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen.
3. In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen. Die Mitgliederversammlung kann darüber Rechenschaft fordern.

Berlin, den 01.11.2009